



Gemeinderat Kloten
Ratsleitung
Kirchgasse 7
8302 Kloten

21. Mai 2024

Antrag der GLP zur Vorlage 7975: «Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO) 2021, Steinacker; Festsetzung»

Geschätzte Ratsleitung

Die GLP stellt zur Vorlage 7975 folgenden Antrag:

7.1-1.1 Sonderbauvorschriften Steinacker

Art. 7, Abs. 3

<i>Alt:</i>	Mindestens 20% der maximal zulässigen Wohnfläche sind dauerhaft als preisgünstige Wohnungen im Kostenmietmodell gemäss kantonalen Verordnung zu § 49b Planungs- und Baugesetz (PBG) zu betreiben. Für Wohnungen, die nach Kostenmietmodell vermietet werden, haben die Grundeigentümerschaften folgende Belegungsvorgabe im Mietvertrag aufzunehmen: Vierzimmerwohnungen sind mit mindestens 2 Personen, Fünzimmerwohnungen mit mindestens 3 Personen zu belegen.
<i>Neu:</i>	Mindestens 20% der maximal zulässigen Wohnfläche sind dauerhaft als preisgünstige Wohnungen im Kostenmietmodell gemäss kantonalen Verordnung zu § 49b Planungs- und Baugesetz (PBG) zu betreiben. Für Wohnungen, die nach Kostenmietmodell vermietet werden, haben die Grundeigentümerschaften folgende Belegungsvorgabe im Mietvertrag aufzunehmen: Vierzimmerwohnungen sind mit mindestens 3 Personen, Fünzimmerwohnungen mit mindestens 4 Personen zu belegen. Der Stadtrat kann Voraussetzungen festlegen, die ausnahmsweise eine tiefere Belegung erlauben.

Begründung: Mit einer Erhöhung der Mindestbelegung in grossen Wohnungen (4 Zimmer und mehr), welche dauerhaft als preisgünstige Wohnungen im Kostenmietmodell betrieben werden, sollen diese Wohnungen vermehrt Familien zur Verfügung stehen. Mit der Ausnahmeregelung kann auf Umstände reagiert werden, welche eine temporäre Unterschreitung der Mindestbelegung zur Folge haben (bspw. Schwangerschaft, Todesfall, etc.)

Freundliche Grüsse

Roman Walt

Fraktionspräsident GLP Kloten